



KINDERTAGESSTÄTTE
FÄGNÄSCHT

Kindertagesstätte Fagnäscht

Konzept

Inhaltsverzeichnis

1	KJBE allgemein.....	1
1.1	Aufgaben und Zweck.....	1
1.2	Fachbereiche	1
1.3	Organisation.....	1
1.4	Fachwissen und Erfahrung.....	2
2	Betriebskonzept Kindertagesstätte Fägnäscht.....	2
2.1	Ziel und Zweck.....	2
2.2	Öffnungszeiten	2
2.3	Räumlichkeiten.....	2
2.4	Aufnahmekriterien	2
2.5	Mindestbetreuungszeit	3
2.6	Ablauf.....	3
2.6.1	Anmeldung.....	3
2.6.2	Abschluss Betreuungsvertrag.....	3
2.6.3	Eingewöhnung	3
2.6.4	Betreuung	3
2.6.5	Kündigung.....	3
2.7	Versicherung.....	4
2.8	Krankheit, Ferien, Abwesenheiten.....	4
2.9	Zusammenarbeit mit Fachstellen.....	4
2.10	Zusammenarbeit mit Eltern	4
2.11	Personal.....	5
2.11.1	Ausbildungsanforderungen.....	5
2.11.2	Personalschlüssel	5
2.11.3	Ausbildung Lernende und Praktikanten	5
2.12	Qualitätssicherung	6
2.13	Sicherheit im Hause und vor Dritten	6
2.13.1	Schutz vor Gefahren	6
2.14	Hygiene.....	7
2.15	Notfall.....	7
2.16	Schweigepflicht	7
2.17	Grenzverletzungen.....	7
2.18	Finanzen	8

2.18.1	Tarife.....	8
2.18.2	Anmeldegebühr und Depot.....	8
2.18.3	Zahlungsbedingungen.....	8
2.19	Beschwerdeverfahren	8
3	Pädagogisches Konzept Kindertagesstätte Fägnäscht.....	9
3.1	Pädagogische Grundsätze	9
3.2	Haltung der Mitarbeitenden	9
3.3	Raumgestaltung.....	10
3.4	Gruppen- und Freispiel.....	10
3.5	Tages- und Jahresablauf.....	10
3.6	Rituale.....	10
3.7	Entwicklungsförderung	11
3.7.1	Emotionale und soziale Entwicklung	11
3.7.2	Kognitive und sprachliche Entwicklung.....	11
3.7.3	Bewegung	11
3.7.4	Musik und Gesang	11
3.7.5	Kreativität	12
3.7.6	Ernährung	12
3.7.7	Körperpflege	12
3.7.8	Ruhen und Schlafen.....	12

1 KJBE allgemein

1.1 Aufgaben und Zweck

Die KJBE ist eine Fachstelle für familienergänzende und familienunterstützende Angebote im Kanton Graubünden (Art. 3 Statuten). Sie kann auch weitere Aufgaben im Bereich Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen übernehmen oder Aufgaben abgeben.

Sie setzt sich ein für eine altersgerechte Bildung, Betreuung, Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Sie engagiert sich insbesondere in der frühkindlichen Förderung als Grundlage für eine gesunde soziale, emotionale und geistige Entwicklung der von ihr betreuten Kinder und unterstützt Erziehungsberechtigte in ihrer Aufgabe.

1.2 Fachbereiche

Die KJBE bietet folgende Fachangebote:

- Kindertagesstätte Fägnäscht in Chur
- Vermittlung von Nannys
- Vermittlung und Betreuung von Tagesfamilien
- Sozialpädagogische Familienbegleitung
- Begleitete Besuchstage für getrennt lebende und geschiedene Eltern
- Vermittlung von SOS-Pflegeplätzen
- Mütter- und Väterberatung für den Kanton Graubünden

Die Basis dieser Angebote bildet das Leitbild der KJBE aus dem Jahre 2015. Für die einzelnen Bereiche liegen Betriebs- bzw. pädagogische Konzepte sowie Reglemente vor.

1.3 Organisation

Die KJBE ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB organisiert. Sie führt eine Geschäftsstelle, die unter anderem für personelle, finanzielle und administrative Belange zuständig ist.

Die KJBE führt sieben Fachbereiche. Jedem dieser Bereiche steht eine Bereichsleitung vor, welche im Rahmen der zugeteilten Kompetenzen und in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung für die fachliche, organisatorische und personelle Führung ihres Bereiches zuständig ist (vgl. Organigramm).

1.4 Fachwissen und Erfahrung

Das breit gefächerte Angebot zeigt auf, dass in der KJBE ein umfangreiches pädagogisches und sozialpädagogisches Fachwissen angewendet wird und die KJBE über eine langjährige Erfahrung in der Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Eltern verfügt. Damit verbunden ist die tägliche Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Eltern, mit deren Sorgen um das Wohl ihres Kindes und mit deren Fragen zu pädagogischen Themen. Sprachförderung, Integration ausländischer Familien oder Erziehungsfragen sind nur einige der aktuellen Themen.

Durch die Vernetzung mit schweizerischen Fachstellen und durch laufende Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden setzt sich die KJBE mit aktuellen entwicklungspsychologischen Methoden und Erkenntnissen auseinander und stärkt ihr professionelles (sozial)pädagogisches Fachwissen.

2 Betriebskonzept Kindertagesstätte Fagnäscht

2.1 Ziel und Zweck

Das Fagnäscht ist eine öffentliche Kindertagesstätte und bietet 36 Ganztagesplätze für Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Schuleintritt. Die Kindertagesstätte Fagnäscht (Kita) hat zum Ziel, den Kindern einen Rahmen zu bieten, in dem sie sich ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend entfalten und entwickeln können.

2.2 Öffnungszeiten

Bei der Festlegung der Öffnungszeiten werden die gesellschaftliche Entwicklung und die Bedürfnisse der Eltern und Kinder berücksichtigt.

Die Kita ist von Montag bis Freitag von 06.15 bis 20.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf können die Öffnungszeiten angepasst werden.

2.3 Räumlichkeiten

Die Kita befindet sich im ehemaligen Personalhaus des Kreuzspitals Chur an der Loëstrasse 99. Bei der Einrichtung der Räumlichkeiten werden die Bedürfnisse der Kinder nach Rückzugs- und Spielmöglichkeiten sowie die Bedürfnisse der Mitarbeitenden berücksichtigt.

2.4 Aufnahmekriterien

Die Kindertagesstätte Fagnäscht steht allen Kindern ab drei Monaten bis zum Schuleintritt offen. Geschwister von bereits betreuten Kindern werden bevorzugt aufgenommen.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen können aufgenommen werden, wenn dies betrieblich und personell möglich ist.

Die Kita kann mit Firmen Verträge abschliessen, damit deren Mitarbeitende Vorrang bei der Belegung einer gewissen Anzahl Plätze erhalten. Werden diese Plätze nicht besetzt, können sie an andere Eltern und deren Kinder weitergegeben werden.

2.5 Mindestbetreuungszeit

Regelmässige Betreuungszeiten ermöglichen den Aufbau einer qualitativ guten Beziehung zwischen den Kindern und ihren Betreuungspersonen. Die Mindestbetreuungszeit beträgt deshalb einen ganzen Tag oder zwei halbe Tage pro Woche für Kinder im Vorschulalter und einen halben Tag pro Woche für Kindergartenkinder.

2.6 Ablauf

2.6.1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular. Bei der Zusage für einen Betreuungsplatz wird eine Anmeldegebühr erhoben sowie eine Depotzahlung in Rechnung gestellt.

2.6.2 Abschluss Betreuungsvertrag

Vor Beginn der Betreuung wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Die Unterschrift eines sorgeberechtigten Elternteils reicht für die Verbindlichkeit des Vertrages aus.

Die Eltern informieren die Kita über Besonderheiten des Kindes, die für eine optimale Betreuung wichtig sind. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt besprochen werden.

2.6.3 Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und das Personal ausserordentlich wichtig. Die Eingewöhnungszeit wird für jedes Kind individuell angepasst und beträgt maximal einen Monat.

2.6.4 Betreuung

Die Betreuung der Kinder erfolgt nach dem pädagogischen Konzept der Kita (siehe Punkt 3 des vorliegenden Konzeptes). Die Kinder werden durch qualifiziertes Personal betreut. Ziel der Betreuung ist die altersgerechte Förderung der sozialen, emotionalen, sprachlichen und kognitiven Fähigkeiten der Kinder.

2.6.5 Kündigung

Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von zwei Monaten beiderseits auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

In der Eingewöhnungszeit ist eine kurzfristige Auflösung des Betreuungsverhältnisses möglich.

Wenn die schriftliche Kündigung termingerecht erfolgt und die letzte Zahlung eingegangen ist, wird das bei der Anmeldung hinterlegte Depot zinslos zurückvergütet.

2.7 Versicherung

Die Eltern sind für die Kranken- und Unfallversicherung verantwortlich. Für ausserordentliche Schäden, welche die Kinder verursachen, haften die Eltern. Die Eltern müssen beim Eintritt des Kindes eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Die Kita verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

2.8 Krankheit, Ferien, Abwesenheiten

Bei Krankheit kann das Kind in der Regel nicht in die Kita gebracht werden. Eine telefonische Abmeldung durch die Eltern ist erforderlich. Ebenso muss die Kita-Leitung über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden.

Bei Erkrankung des Kindes während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte werden die Eltern benachrichtigt und das weitere Vorgehen besprochen. Wenn nötig wird das Kind auf die Notfallstation begleitet.

Die Eltern werden über aktuell gehäuft auftretende Krankheiten innerhalb der Kindertagesstätte informiert.

Ferien und andere Abwesenheiten der Kinder müssen der Kita-Leitung frühzeitig gemeldet werden. In den Berechnungen der Tarife sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Feiertage, Krankheiten oder Unfall) bereits berücksichtigt. Ferien und Feiertage berechtigen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit oder Unfall können keine Reduktionen gewährt werden.

Kann ein Kind die Kita wegen Krankheit oder Unfall länger als vier Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrags stellen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen. Die Kita-Leitung entscheidet in Absprache mit der Geschäftsstellenleitung über eine allfällige Rückerstattung.

2.9 Zusammenarbeit mit Fachstellen

Die Kita arbeitet im Bedarfsfall und im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit Fachstellen und Fachpersonen rund um Erziehung und Familie zusammen. Auskünfte über die betreuten Kinder gegenüber Behörden und Fachstellen werden nur nach Vorliegen einer Entbindungserklärung der Eltern gegeben. Gegenüber der KESB ist die Kita auch ohne Entbindungserklärung auskunftsberechtigt.

2.10 Zusammenarbeit mit Eltern

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern ist geprägt ist von gegenseitigem Respekt und Vertrauen. Die Eltern werden vor der Eingewöhnung über die Grundhaltungen und pädagogischen Handlungsprinzipien informiert. Die Mitarbeitenden kommunizieren wertschätzend, offen und wohlwollend mit den Eltern. Die Eltern wissen, wen sie bei allfälligen Fragen kontaktieren können.

Die Eltern informieren das Personal über Besonderheiten, die für die Erziehung und Betreuung des Kindes wichtig sind. Die Mitarbeitenden informieren die Eltern beim Abholen der Kinder über das Tagesgeschehen und Wohlbefinden ihres Kindes.

Standortgespräche mit den Eltern finden in der Regel einmal pro Jahr statt. Sollte es die Situation erfordern oder von den Eltern verlangt werden, können zusätzliche Gespräche stattfinden.

Einmal jährlich wird ein spezieller Elternanlass durchgeführt.

Die Zufriedenheit der Eltern wird durch Austrittsgespräche regelmässig erfasst. Allgemeine Elternbefragungen werden bei Bedarf durchgeführt.

2.11 Personal

2.11.1 Ausbildungsanforderungen

Die Kita-Leitung verfügt mindestens über den Abschluss als Fachfrau Betreuung und über mehrere Jahre Berufserfahrung als Miterzieherin und als Gruppenleiterin. Sie absolviert eine der Aufgabe angemessene Weiterbildung zu Personalführung.

Die Gruppenleiterinnen verfügen über den Abschluss als Fachfrau Betreuung und über mehrere Jahre Berufserfahrung als Miterzieherin. Sie bilden sich in Teamführung weiter.

Die Miterzieherinnen verfügen über den Abschluss als Fachfrau Betreuung.

Die Aushilfen weisen einen Berufsabschluss auf oder bringen eigene Erfahrungen in der Kindererziehung mit.

2.11.2 Personalschlüssel

Der Personalbedarf richtet sich nach den Vorgaben des Kantonalen Sozialamtes Graubünden. Für sechs belegte Plätze muss eine ausgebildete Fachperson vor Ort sein. Sind sieben bis zwölf Plätze belegt, sind mindestens zwei Mitarbeitende erforderlich, davon eine ausgebildet.

Kinder unter zwölf Monaten belegen 1,5 Plätze. Der zusätzliche Betreuungsaufwand kann von der KJBE den Eltern in Rechnung gestellt werden.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen belegen mindestens 1,5 Plätze. Die Beurteilung des besonderen Betreuungsbedarfs liegt im Ermessen der Kita-Leitung. Der zusätzliche Betreuungsaufwand kann von der KJBE den Eltern in Rechnung gestellt werden. Über dessen Höhe entscheidet der Vorstand.

2.11.3 Ausbildung Lernende und Praktikanten

Die Kita bildet Lernende aus. Jede Lernende wird durch eine Fachperson der Kita in der Ausbildung begleitet und unterstützt. Es besteht ein separates Ausbildungskonzept, das die Anforderungen an die Lernenden und die Begleitung durch die Begleitperson erläutert.

Die Lernfortschritte werden regelmässig durch die Berufsbildnerin überprüft. Die Berufsbildnerin und die Kita-Leitung tragen die Verantwortung über den Ausbildungsverlauf der Lernenden.

Die angehenden Lernenden absolvieren das einjährige Vorlehrpraktikum. Es werden nur so viele Praktikanten eingestellt, wie Lehrstellen zur Verfügung stehen. Bestätigt sich die Eignung der Praktikantin/des Praktikanten, erhält diese/dieser die Lehrstelle.

2.12 Qualitätssicherung

Es herrscht eine offene, ehrliche und zeitnahe Kommunikation.

Die Mitarbeitenden orientieren sich in ihrer Betreuungsarbeit am pädagogischen Konzept. Sie reflektieren ihre Rolle und ihr eigenes Handeln selbständig und im Team und werden dabei von der Kita-Leitung unterstützt.

Es werden regelmässig Teamsitzungen zu organisatorischen und/oder fachlichen Themen durchgeführt.

Mindestens einmal jährlich findet ein Mitarbeitergespräch statt.

Die Mitarbeitenden bilden sich regelmässig weiter, um ihre berufsspezifischen Kompetenzen zu aktualisieren, zu vertiefen und zu erweitern. Die KJBE fördert die Fort- und Weiterbildung des Personals.

2.13 Sicherheit im Hause und vor Dritten

2.13.1 Schutz vor Gefahren

Die Kita bietet den Kindern einen geschützten Rahmen, in dem sie sich entwickeln und entfalten können. Potentiell gefährliche Stellen sind im pädagogisch sinnvollen Rahmen abgesichert. Die Kinder werden altersgerecht auf mögliche Gefahren hingewiesen, so dass sie lernen, Gefahren einzuschätzen und sich dementsprechend zu verhalten.

Die Aufsicht über die Kinder ist jederzeit sichergestellt. Die Betreuerinnen haben Kenntnis der wichtigsten Erste-Hilfe-Regeln und wissen, wie sie im Notfall vorgehen müssen.

2.13.2 Abholung durch Dritte

Die Eltern teilen der Kita mit, welche Personen regelmässig das Kind abholen dürfen. Wird ein Kind ausnahmsweise durch eine nicht bekannte Drittpersonen abgeholt, ist dies von den Eltern der Kita rechtzeitig mitzuteilen. Für diese Person besteht eine Ausweispflicht.

2.13.3 Kindergartenweg

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort oder Kindergarten und Kindertagesstätte liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Kita verpflichtet sich, die Kinder rechtzeitig auf den Weg zum Kindergarten zu schicken. Falls ein Kind in der Kita nicht planmässig erscheint, ist diese verpflichtet, das Kind zu suchen. In diesem Fall werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert. Die Kita haftet nicht für Unfälle auf dem Weg von der Kindertagesstätte zum Kindergarten oder vom Kindergarten in die Kindertagesstätte.

2.14 Hygiene

Regelmässige Reinigung und Pflege der Räumlichkeiten dient der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Kinder und der Mitarbeitenden. Zur Sicherstellung der Hygiene besteht ein separates Hygienekonzept.

Verantwortlich für die Umsetzung des Hygienekonzeptes ist die Kita-Leitung gemeinsam mit den Gruppenleiterinnen. Die Mitarbeitenden der Kita sind verpflichtet, sich an das Konzept zu halten und es umzusetzen.

Für die Reinigungsarbeit oder für einen Teil davon kann eine externe Reinigungsfirma beigezogen werden.

2.15 Notfall

Für betriebliche Notfälle (z.B. Brandfall) besteht ein separates Notfallkonzept. Die Mitarbeitenden sind über das richtige Verhalten in Notfällen informiert.

Erkrankt oder verunfallt ein Kind notfallmässig, ergreifen die Mitarbeitenden die notwendigen Massnahmen. Die Kita-Leitung und die Eltern werden umgehend informiert.

2.16 Schweigepflicht

Alle Mitarbeitenden der KJBE unterstehen dem Personen- und Datenschutz sowie der Schweigepflicht. Dies gilt sowohl in Bezug auf die betreuten Kinder und deren Familien als auch in Bezug auf die Mitarbeitenden. Die Schweigepflicht gilt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Informationen, welche die Mitarbeiterinnen der Kita erfahren, dürfen nur weitergegeben werden, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert (z.B. bei medizinischen Notfällen oder Anfragen der KESB).

Bei einem Verdacht auf Kindswohlgefährdung informieren die Mitarbeitenden die Kita-Leitung bzw. die Geschäftsleitung. Gemeinsam wird entschieden, ob eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einzureichen ist.

2.17 Grenzverletzungen

Zum Thema ‚Grenzverletzungen‘ bestehen separate Richtlinien. In der Kita Fägnäscht werden sexuelle Übergriffe und Gewalt gegenüber den Kindern und den Mitarbeitenden in keiner Weise toleriert. Alle Mitarbeitenden kennen die Problematik von Grenzverletzung und sexuellen Übergriffen und unternehmen alles, um dies zu verhindern.

Ereignisse und Beobachtungen, die sowohl von aussenstehenden Personen als auch von Mitarbeitenden in irgendeiner Form gegenüber den Kindern grenzverletzend sind oder sein könnten, müssen der Kita-Leitung gemeldet werden.

2.18 Finanzen

2.18.1 Tarife

Die Entschädigung für die Kinderbetreuung richtet sich nach dem aktuellen Tarifblatt. Die Tarife basieren auf dem Gesetz bzw. der Verordnung über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in Graubünden. Die Maximaltaxen werden von der Regierung des Kantons Graubünden festgelegt. Für Geschwister wird ein Rabatt gewährt.

Ferien und Feiertage sind in den Tarifen eingerechnet.

Besondere Vereinbarungen und Tarife mit Firmen oder Organisationen für die Betreuung der Kinder ihrer Mitarbeitenden sind möglich.

2.18.2 Anmeldegebühr und Depot

Bei Eingang der Anmeldung der Familie wird eine Anmeldegebühr erhoben. Die Eltern hinterlegen zudem ein Depot in der Höhe des durchschnittlichen monatlichen Betreuungsbetrages, mindestens jedoch CHF 100.00.

2.18.3 Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung erfolgt monatlich im Voraus mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann die KJBE einen sofortigen Betreuungsstopp verfügen.

2.19 Beschwerdeverfahren

Eltern können sich mit einer Beschwerde in erster Linie an die Kita-Leitung wenden.

Handelt es sich um eine Beschwerde gegen die Kita-Leitung, kann die Beschwerde direkt der Geschäftsleitung eingereicht werden.

Handelt es sich um eine Beschwerde gegen die Geschäftsleitung, kann die Beschwerde direkt dem Vorstand KJBE eingereicht werden.

Letzte Beschwerdeinstanz bei Gefährdung des Kindeswohls ist das Kantonale Sozialamt Graubünden.

3 Pädagogisches Konzept Kindertagesstätte Fägnäscht

3.1 Pädagogische Grundsätze

Das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte Fägnäscht bezieht sich auf den Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz, erarbeitet vom Marie Meierhofer Institut in Zürich.

In der Kita gelten folgende Grundsätze:

- Jedes Kind ist willkommen.
- Das Kind wird als eigenständiges Individuum mit eigenen Bedürfnissen und Fähigkeiten anerkannt. Den Kindern wird wertschätzend und mit Respekt begegnet.
- Das Vertrauen in die Selbständigkeit des Kindes wird gefördert und sein Selbstvertrauen gestärkt.
- Jedes Kind kann seine eigenen körperlichen und seelischen Fähigkeiten in seinem Tempo entwickeln. Die Kinder werden dabei geduldig und verständnisvoll begleitet.
- Die Kinder können sich dem Alter entsprechend am Kitaleben beteiligen und selbstbestimmend handeln.
- Regeln und Grenzen, die nötig sind, um das gute Zusammenleben zu gewährleisten, werden klar und nachvollziehbar gesetzt und entsprechen dem Entwicklungsstand der Kinder. Sie geben den Kindern Halt und Orientierung und einen geschützten Freiraum, in dem sie sich sicher bewegen können. Allfällige Konsequenzen werden pädagogisch sinnvoll und angemessen gezogen.
- Für Mädchen und Jungen gelten die gleichen Regeln und Grenzen.
- Die Verschiedenheit und Individualität von Kindern und Familien sowie die Vielfalt ihrer Herkunft wird als Bereicherung der Gemeinschaft angesehen.

3.2 Haltung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden richten sich nach folgenden Vorgaben:

- Sie gehen feinfühlig und respektvoll auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder ein und sorgen für eine fröhliche und entspannte Atmosphäre.
- Sie begleiten das Kind in seiner Entwicklung und geben dem Kind so viel Zeit, wie es braucht. Sie sind für die Kinder da, wenn diese sie brauchen.
- Sie stärken das Kind mit Respekt und Wertschätzung.
- Sie fördern und unterstützen das Selbstvertrauen des Kindes.
- Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und richten ihr Handeln darauf aus.
- Sie geben den Kindern Sicherheit im Alltag.
- Sie begleiten die Kinder und unterstützen sie in der Umsetzung eigener Ideen.
- Sie bieten den Kindern ein abwechslungsreiches und herausforderndes Lernfeld.
- Sie üben keine physische und psychische Gewalt gegenüber den Kindern, den Eltern und dem Team aus.

3.3 Raumgestaltung

Die Raumgestaltung richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder und ermöglicht ihnen

- Selbständigkeit und Eigenaktivität
- Geborgenheit und Wohlgefühl
- Struktur und Orientierung
- Gemeinschaftserfahrung
- Körper- und Bewegungserfahrung
- kreatives Gestalten

Die Einrichtung der Räume wird sich ändernden Bedürfnissen der Kinder und der Kindergruppe angepasst.

3.4 Gruppen- und Freispiel

Die Kita führt altersgetrennte Gruppen, welche in sich geschlossen sind. Nebst geführten Aktivitäten bietet die Kita im Sinne der teiloffenen Arbeit auch offenes Freispiel. Dies ermöglicht den Kindern, sich gemäss ihren Bildungsinteressen gruppenübergreifend im Haus und im Garten zu bewegen und Kontakte zu anderen Kindern und Betreuungspersonen aufzubauen. Dies gibt ihnen die Möglichkeit, in verschiedene Rollen zu schlüpfen, und fördert die Sensibilität für die Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen.

3.5 Tages- und Jahresablauf

Ein klar strukturierter Tagesablauf gibt dem Kind Orientierung und Geborgenheit. Aktivitäten und Ruhephasen werden angemessen angewendet.

Jahreszeitliche und kalendarische Ereignisse und Feste werden im pädagogischen Alltag berücksichtigt. Themenorientierte Interessen der Kinder werden aufgenommen und im Jahresablauf eingebunden.

3.6 Rituale

Rituale ermöglichen dem Kind personenunabhängige, wiederkehrende Abläufe in der immer wieder neu zusammengesetzten Kindergruppe und vermitteln Halt und Sicherheit.

Nebst den täglich wiederkehrenden Ritualen werden im angemessenen Rahmen Abschiedsfeste beim Austritt von Kindern und Mitarbeitenden oder Geburtstagsfeste begangen. Bei der Planung und Durchführung der Feste werden die Kinder altersgerecht miteinbezogen, Ideen von den Kindern werden berücksichtigt und ernst genommen.

3.7 Entwicklungsförderung

3.7.1 Emotionale und soziale Entwicklung

Ein Kind lernt handelnd, beobachtend und im Austausch mit anderen. Es erweitert dabei seine emotionalen, motorischen und kognitiven Kompetenzen sowie seine Ausdrucksfähigkeit.

Ein Kind braucht Anregungen, die zu seinem Entwicklungsstand und zu seinen Erfahrungen passen. Das Vertrauen in die Selbstständigkeit der Kinder fördert ihre Eigenwirksamkeit und ihr Selbstvertrauen. Die Mitarbeitenden ermuntern sie, zuerst selbst zu probieren, bevor sie Hilfe anfordern. Sie helfen dem Kind, seine Gefühle und Bedürfnisse wahrzunehmen, diese zu formulieren und ihnen zu vertrauen. Durch die teiloffene Arbeit haben die Kinder die Möglichkeit, Kinder unterschiedlichen Alters kennen zu lernen. Die Betreuungspersonen unterstützen die Kinder, Beziehungen einzugehen, Freundschaften zu pflegen und Konflikte altersentsprechend möglichst untereinander zu lösen.

3.7.2 Kognitive und sprachliche Entwicklung

Die natürliche Neugierde und die Lust am Experimentieren motivieren die Kinder zum Lernen. Die Mitarbeitenden bieten den Kindern eine Umgebung, welche vielfältige sinnliche Erfahrungen zulässt und zum Spielen, Experimentieren und Forschen einlädt. Beim täglichen Spielen im grossen Garten begegnen die Kinder der Vielfalt von Pflanzen und Lebewesen sowie der Natur im Wechsel der Jahreszeiten.

Im Bewusstsein, dass Sprache durch Nachahmung gelernt wird, achten die Mitarbeitenden auf ihre Wortwahl und nennen die Dinge beim richtigen Namen. Sie schaffen eine Atmosphäre, in denen die Kinder ermutigt werden, sich mitzuteilen.

Die Mitarbeitenden sprechen mit den Kindern vorwiegend deutsch. Fremdsprachige Kinder werden in der Anwendung der deutschen Sprache ermutigt. Dadurch wird die Integration fremdsprachiger Kinder gefördert.

3.7.3 Bewegung

Das Fägnäscht beteiligt sich als „Purzelbaum Krippe“ am kantonalen Programm des Gesundheitsamtes „graubünden bewegt“.

In der Kindertagesstätte Fägnäscht wird bewusst auf vielfältige Bewegungsmöglichkeiten geachtet. Im grosszügigen Garten und bei Ausflügen in die nähere Umgebung können die Kinder täglich und ungehindert ihre natürliche Freude an der Bewegung ausleben und ihr Spektrum an Bewegungsmöglichkeiten erweitern.

3.7.4 Musik und Gesang

Die Betreuungspersonen singen mehrmals täglich mit den Kindern. Durch das Singen wird das Gehör geschult. Die Kinder erleben im Singkreis ein Zusammengehörigkeitsgefühl, welches ihnen Sicherheit und Geborgenheit vermittelt.

3.7.5 Kreativität

Im eigens dafür eingerichteten Kreativitätszimmer können die Kinder ihrer Kreativität freien Lauf lassen. Neben der Kreativität wird auch der Umgang mit verschiedenen Materialien und Formen gefördert.

3.7.6 Ernährung

Die gemeinsamen Mahlzeiten sollen den Kindern Freude und Spass bereiten und Gelegenheit bieten, sich untereinander und mit den Betreuungspersonen auszutauschen. Die Kita achtet auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung. Die Kinder werden ermuntert, alles zu probieren. Auf Süßigkeiten und süsse Getränke wird weitgehend verzichtet. Eine Ausnahme gilt bei speziellen Anlässen wie Geburtstagen oder Abschieden.

Auf gesundheitliche bzw. kulturelle Bedürfnisse der Kinder wird nach Möglichkeit eingegangen.

Durch das gemeinsame Zubereiten von Zwischenmahlzeiten lernen die Kinder verschiedene Nahrungsmittel, deren Ursprung und deren Verwertungsmöglichkeit kennen.

3.7.7 Körperpflege

Die Kinder lernen, ihren Körper bewusst wahrzunehmen und die Pflege ihres Körpers als etwas Angenehmes zu erleben. Die Mitarbeitenden animieren die Kinder zur Kooperation, ermuntern sie, möglichst viel selbst auszuprobieren und bieten ihnen die notwendige Hilfestellung an. Die Kinder sollen auf spielerische Art erfahren, dass Zähneputzen und Wickeln Spass machen kann und nicht nur eine lästige Pflicht ist.

Der Beginn der Sauberkeitserziehung erfolgt in enger Absprache mit den Eltern. Rückschritte sind erlaubt – das Kind bestimmt sein Tempo selbst.

3.7.8 Ruhen und Schlafen

Jedes Kind kann sich nach seinem eigenen Rhythmus zurückziehen und ausruhen. Den Kindern stehen Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung.

Der Schlafraum wird mit einem Babyphone akustisch überwacht, damit die Betreuungspersonen bei Bedarf reagieren können.

Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre persönlichen Kuscheltiere oder sonstige Kuschelgegenstände von zu Hause mitzunehmen.

Das vorliegende Konzept wurde vom Vorstand der KJBE am 28. September 2017 verabschiedet.